

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

Abwägungsvorschläge

zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung vom 25.09.2015 bis 26.10.2015

Bürgerinformationsveranstaltung vom 31.08.2015

Rücklaufliste Träger öffentliche Belange (Behörden) und privater Eingaben (Öffentlichkeit).

**Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangas-
termoor“ zum Vorentwurf**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Bürgerinformationsveranstaltung am 31.08.2015**
- 2. Avacon AG (Stellungnahme vom 06.10.2015)**
- 3. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord (Stellungnahme vom 07.10.2015)**
- 4. Landkreis Friesland (Stellungnahme vom 16.10.2015)**
- 5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord (Stellungnahme vom 23.10.2015)**
- 6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich (Stellungnahme vom 13.10.2015)**
- 7. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie (Stellungnahme vom 26.10.2015)**
- 8. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Stellungnahme vom 22.10.2015)**
- 9. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland (Stellungnahme vom 06.10.2015)**
- 10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Stellungnahme vom 29.09.2015)**
- 11. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 02.0.2015)**
- 12. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 02.10.2015)**

Ohne Anregungen und Hinweise

- 13. Entwässerungsverband Varel (Stellungnahme vom 30.09.2015)**
- 14. EWE Netz GmbH, Netzregion Oldenburg/ Varel (Stellungnahme vom 05.11.2015)**
- 15. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 14.10.2015)**

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

Hinweise, Anregung, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Handhabung / Abwägung
-------------------------------------	--

Bürger

1. Bürgerinformationsveranstaltung am 31.08.2015	
1.1. Seitens eines Bürgers wird darauf hingewiesen, dass derzeit in den Morgenstunden Probleme mit dem Verkehr entstehen, wenn die Kinder zum Kindergarten gebracht werden. Es wird die Frage gestellt, wie die Zuwegung zum Kindergarten organisiert werden soll.	Die Zuwegung erfolgt über das vorhandene Gelände des Kindergartens.
1.2. Es wird gefragt, wie die Baustellenzufahrt ausgestaltet werden soll. Es wird seitens des unmittelbaren Nachbarn befürchtet, dass hierdurch Belastungen auftreten können.	Dieses ist bisher noch nicht abschließend geregelt. Jedoch vieles dafür spricht, dass die Baustellenzufahrt direkt von der Straße Zum Jadebusen in Richtung des Grundstückes geführt werden wird.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

Behörden und andere Träger öffentlicher Belange

2. Avacon AG (Stellungnahme vom 06.10.2015)	
2.1. Ihre Planung berührt keine von der Avacon AG wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.2. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird darum gebeten die Avacon AG nicht weiter an diesem Verfahren zu beteiligen.	Die Avacon AG wird auf eigenen Wunsch nicht weiter am Verfahren beteiligt.
2.3. Hinweis: Die E.ON Netz GmbH, Teilbereich Mitte, ist am 01.07.2014 in die Avacon übergegangen und ist zuständig für Gashochdruck sowie 110-kV-Leitungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

3. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord (Stellungnahme vom 07.10.2015)	
3.1. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.2. Das Plangebiet befindet sich in ca. 75 m Entfernung zur gewidmeten und planfestgestellten Bahnanlagen, aus dem Grund wird darum gebeten folgendes zu beachten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch das geplante Vorhaben werden die von der DB erwähnten Belange nicht berührt.
3.3. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswir-	Hinsichtlich der benachbart zum Plangebiet liegenden Verkehrswege Kreisstraße 110 und Bahnstrecke Oldenburg- Wilhelmshaven wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Verkehrslärms passive Schallschutzmaßnahmen empfohlen werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Lärmschutzwand am Bahnübergang Kreisstraße 110 unterbrochen ist, kommt es im östlichen Teil des Planbereiches zu den nennenswertesten Lärmimmissionen. Zur Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Lärmimmissionen siehe Abwägungsvorschläge zu Punkt 6.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

kung zu verhindern.

Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissions-
schutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Ar-
beitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbe-
trieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirk-
samkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012,
Az: 4 C 694/10.N).

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

4. Landkreis Friesland (Stellungnahme vom 16.10.2015)	
4.1. Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung: Das Planvorhaben ist mit anderen Vorhaben der Stadt Varel (Umfahrungstrasse - Trassenvarianten) frühzeitig abzustimmen. Aus raumordnerischer Sicht gibt es für die Erweiterung des Kindergartens keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit einer Unterführung unter der Bahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven wird durch die vorliegende Planung nicht gefährdet.
4.2. Keine Bedenken haben: • Fachbereich Umwelt • Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement— Brandschutz • Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement — Städtebaurecht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.3. Fachbereich Straßenverkehr: Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Stadt Varel bestehen aus Sicht des Fachbereiches 36 als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 110 keine grundsätzlichen Bedenken. Für die geplante Zufahrt außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt kann eine Sondernutzungserlaubnis in Aussicht gestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.4. Im Übrigen wird insbesondere im Hinblick auf die geplante Aufhebung des Bahnübergangs und der möglichen neuen Straßentrasse	Zur Stellungnahme der der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich siehe 6.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — GB Aurich verwiesen.	
--	--

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord (Stellungnahme vom 23.10.2015)	
5.1. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 217 betrifft eine 0,24 ha LF große Freifläche, die derzeit als Grünland genutzt wird. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan der Stadt Varel bereits als zukünftige Wohnbaufläche dargestellt. Grundsätzlich ist es aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht und aus Gründen des Bodenschutzes bedauerlich, dass zukünftig diese Fläche verbraucht wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.2. Es wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche für die zukünftigen Baumaßnahmen in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern erfolgt und bei diesem nicht zu betrieblichen Engpässen führt.	Die Stadt Varel als Eigentümerin stimmt die Nutzungsänderung mit den Bewirtschaftern ab. Betriebliche Engpässe sind auf Grund der geringen Größe der Fläche nicht zu erwarten.
5.3. Für den externen Kompensationsbedarf steht den Planunterlagen nach der städtische Kompensationspool Sielweide / Rabenteich zur Verfügung. Auf dieser ehemals als Weide genutzten Kompensationsmaßnahme wurde eine Grünlandextensivierung durchgeführt, Stillgewässer angelegt sowie standortgerechte Gehölzpflanzungen begründet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
5.4. Unter der Bedingung der einvernehmlichen Absprache mit dem bisherigen Landnutzern im Planungsgebiet durch die Stadt Varel bzw. den Bauträgern werden aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht und als Träger öffentlicher Belange — Landwirtschaft keine Be-	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

denken gegen die o.g. Planung erhoben.	
Hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine Hinweise vorgebracht.	

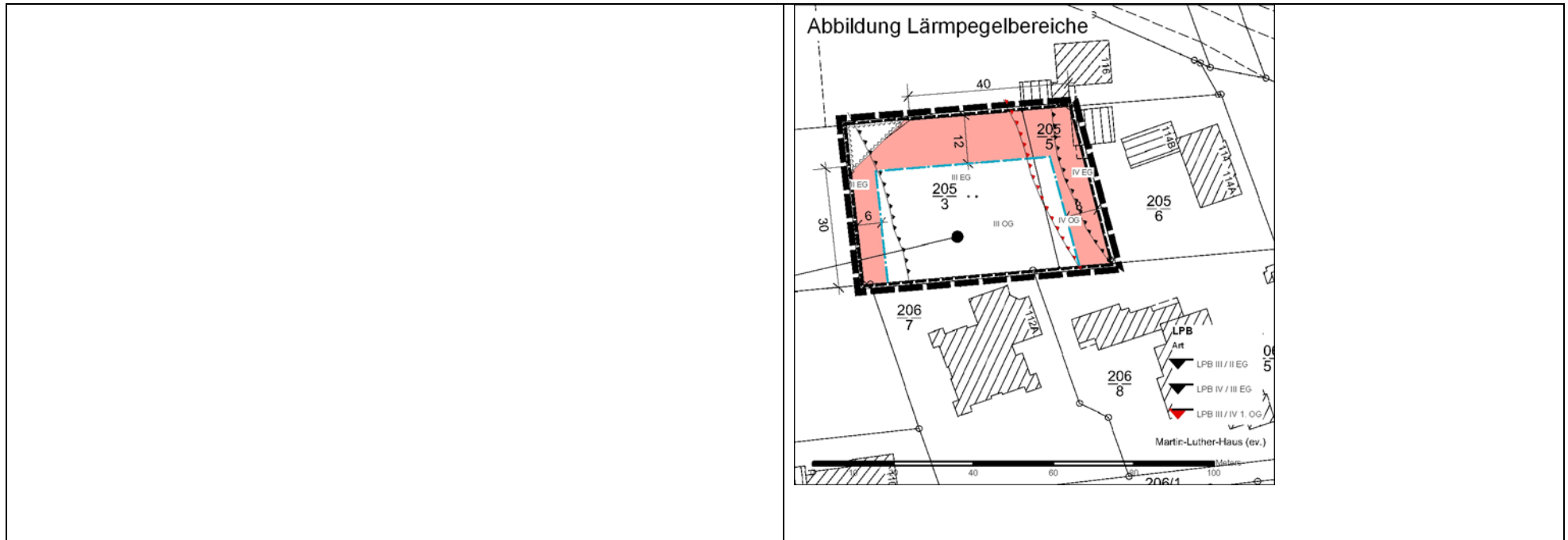
Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich (Stellungnahme vom 13.10.2015)	
6.1. Das Plangebiet befindet sich westlich der Kreisstraße Nr. 110, deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt. Die verkehrliche Erschließung soll über vorhandene Zufahrten der Kirche erfolgen. Die Zufahrten befinden sich außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt im Zuge der K 110 und sind somit sondernutzungspflichtig. Ausnahmsweise kann im vorliegenden Fall eine Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18 ff NStrG in Aussicht gestellt werden. Es wird rechtzeitig vor Baubeginn darum gebeten bei der Dienststelle der Behörde (hier: Frau Lütje, Tel.: 04941 / 951136) die entsprechende Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
6.2. Es wirken Verkehrslärmimmissionen der K 110 auf das Plangebiet ein. Mit Bezug auf Punkt 4.4 der Begründung soll ein Lärmtechnisches Gutachten erstellt werden.	Das schalltechnische Gutachten wurde im November 2015 vorgelegt (letzter berücksichtigter Stand 11.11.2015). Wie nicht anders zu erwarten, wurde ermittelt, dass für das gesamte Plangebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 durch von den beiden benachbarten Verkehrsträgern Schiene und Straße ausgehenden Lärmimmissionen überschritten werden. Die Überschreitungen sind jedoch nicht so gravierend, als dass der Standort des geplanten Wohngebietes bzw. Kindergartens in Frage gestellt werden müsste, zumal es sich in die umgebende Bebauung einfügt und diese sinnvoll arrondiert. Für die überbaubare Grundstücksfläche ist der Lärmpegelbereich III festzusetzen, der zwar besondere Anforderungen an die schallschluckenden Eigenschaften der die Aufenthaltsräume grenzenden

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

	Außenwände stellt, die aber in der Regel bereits erfüllt werden, wenn die Baulichkeiten, die zum Aufenthalt bestimmt sind, nach den obligatorischen Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) ausgeführt werden. Lediglich in einem kleinen östlichen Teil des Plangebiets wird der Lärmpegelbereich IV erreicht. Hier sind keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Zusätzlich Regelungen werden für die Anordnung der „Außenwohnbereiche“ (Terrassen, Freisitze u. ä.) und für die Fälle der Anordnung von besonders schutzbedürftigen Räumen (Schlafräume) zur Lärmquelle getroffen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Begründung eingearbeitet. In der Planzeichnung werden für das Erdgeschoss (EG) und für das 1. Obergeschoss (1. OG) unterschiedliche Lärmpegelbereiche (LPB) festgesetzt. Dieses hat für das aktuelle Kindergarten-Vorhaben den Vorteil, dass für die überbaubare Grundstücksfläche in Bezug auf das EG der Lärmpegelbereich III gilt und nur das 1. OG der LPB IV, wo eine Nutzung derzeit nicht beabsichtigt ist. Die Abgrenzung der LPB stellen sich wie folgt dar:
--	---

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf



Die in den B-Plan aufzunehmenden textlichen Festsetzungen lauten wie folgt:

Passiver Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB; Verkehrslärm von der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven und der Kreisstraße 110)

In den Lärmpegelbereichen III und IV sind an die Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen erhöhte Anforderungen bezüglich des Schallschutzes zu stellen. In Abhängigkeit von den festgesetzten Lärmpegelbereichen sollten die in Tabelle 3 aufgeführten resultierenden Luftschalldämm-Maße für die Außenbauteile in den jeweiligen Geschossen jeweils unterschiedlich nicht unterschritten werden.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

Lärmpegelbereiche (LPB); nach Geschoss gegliedert	Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ der Außenbauteile in dB	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten	Büroräume
III ₁ oder 2	35	30
IV ₁ oder 2	40	35
V	45	40
VI	50	45

Die Berechnung der konkreten Dämmwerte im Genehmigungsverfahren erfolgt unter Berücksichtigung der Tabellen 9 und 10 der DIN 4109.

Für die Außenbauteile besonders schutzbedürftiger Schlafräume (auch in einem Kindergarten) sind um zwei Stufen höhere Lärmpegelbereiche festzusetzen (aus Lärmpegelbereich II wird V, aus IV wird VI).

Für Außenbauteile (Fenster, Dächer und Wände) von schutzbedürftigen Wohn- und Schlafräumen, die an der lärmquellenabgewandten Seite angeordnet werden, können um 5 dB(A) verminderte Außenlärmpegel angesetzt werden. Das entspricht der Reduzierung des Lärmpegelbereiches um eine Stufe.

Zur Nachtzeit ist im Bereich mit einem Beurteilungspegel von 2: 45 dB(A) ein ungestörter Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht immer möglich. Daher sollten Fenster besonders schutzbedürftiger Ruhe-Schlafräume (auch im Kindergarten) in den Lärmpegelbereichen III bis IV möglichst auf der lärmabgewandten Seite des Gebäudes angeordnet werden, um die Eigenabschirmung des Gebäudes zu nutzen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

Alternativ sind sie auf der geräuschquellenzugewandten Gebäudeseite in den Lärmpegelbereichen III bis IV zulässig, sofern die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand sichergestellt wird (z. B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Fassadenseite).

Im gesamten Plangebiet werden die Orientierungswerte eines WA-Gebietes überschritten. Daher sind Terrassen und Aufenthaltsbereiche nur auf der geräuschquellenabgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses zulässig. Alternativ sind sie zulässig, sofern sie durch eine mindestens 2 m hohe Abschirmmaßnahme (z. B. Wand oder Nebengebäude) geschützt sind.

6.3. Der Straßenbaulastträger der K 110 ist von jeglichen Forderungen, insbesondere Lärmschutz, die aus der o. a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen.	In die Begründung wird eine Textpassage als Hinweis aufgenommen, dass seitens der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr darauf hingewiesen wird, dass der Straßenbaulastträger der K 110 von jeglichen Forderungen, insbesondere Lärmschutz, die aus der o. a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen ist.
6.4. Mit Bezug auf Punkt 3 der Begründung wird seitens der Stadt Varel eine Umgehungstrasse der K110 zur Beseitigung des Bahnüberganges gewünscht. Es ist von hier nicht nachvollziehbar, warum unmittelbar neben einer neuen Kreisstraßentrasse eine Nutzung (Kindergarten / WA) mit einem erhöhten Anspruch auf Lärmschutz und Verkehrssicherheit geplant wird. Zudem wird der Planungsraum eingeengt. Es gibt bisher keine Fachplanung, die den exakten Bedarf einer künftigen Trasse abschließend belegt. In der Fachplanung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens können sich unter Umständen Änderungen der Trasse und geänderte Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Grundstücke ergeben.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich vorrangig um die bauplanungsrechtliche Absicherung eines am Standort bereits vorhandenen Kindergartens. Dafür besteht dringender Bedarf Betriebswirtschaftlich vertretbare Alternativen (z. B. Verlagerung des gesamten Kindergratens an einen anderen Standort) bestehen nicht. Für die projektierte Straße wurde untersucht, mit welchen Beeinträchtigungen für das Plangebiet zu rechnen sein würde und durch welche Lärmschutzmaßnahmen eine Situation hergestellt werden würde, die der Bestandssituation entspricht. Es wurde ermittelt, dass dieses durch die Anordnung von 3 m hohen Lärmschutzwänden der Fall sein würde. Welche Maßnahmen tatsächlich zu treffen

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

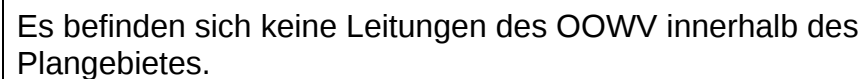
	wären, wenn die Straßenführung umgesetzt werden würde, ist im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Insofern hält die Stadt Varel den ausgewählten Standort unter Abwägung der Belange für geeignet.
6.5. Nach Abschluss des Verfahrens wird unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung gebeten.	Die Gemeinde übersendet die rechtskräftige Planung nach Abschluss des Verfahrens.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

7. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie (Stellungnahme vom 26.10.2015)	
7.1. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zur Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.2. Aus dem Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand der Behörde keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ergibt sich daraus nicht, da entsprechende Hinweise schon vorhanden sind.

8.1.
Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an die zentrale Trinkwasservers- und Abwasserentsorgung des OÖVV angeschlossen werden.

8.2.
In dem Plan sind die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet.



18/22

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

Dienststellenleiter Herrn Zimmering von der Betriebsstelle in Schoost, Telefon 04461 9810211, in der Örtlichkeit angegeben werden. Ob und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV erforderlich werden, kann erst in einem gemeinsamen Termin in der Örtlichkeit geklärt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Erschließung planenden Stelle mitgeteilt.
---	---

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

9. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland (Stellungnahme vom 06.10.2015)

Es wird mitgeteilt, dass gegen den Bebauungsplan Nr. 217 - Kindergarten Dangastermoor aus verkehrspolizeilicher Sicht derzeit keine Bedenken bestehen oder erkennbar sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Stellungnahme vom 29.09.2015)

10.1.
Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

10.2.
Es wird Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform gebeten.

Die Gemeinde übersendet die rechtskräftige Planung nach Abschluss des Verfahrens.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

11. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 02.0.2015)

Die Planung berührt keine von der TenneT TSO wahrzunehmen-
den Belange. Es ist keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt.
Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird darum gebeten die
TenneT TSO nicht weiter an diesem Verfahren zu beteiligen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die TenneT TSO wird auf eigenen Wunsch nicht weiter am Ver-
fahren beteiligt.

12. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 02.10.2015)

Es wird mitgeteilt dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH
gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend
macht.
Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen
des Unternehmens.
Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit
nicht geplant.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 217 „Kindergarten Dangastermoor“ zum Vorentwurf

Ohne Anregungen und Hinweise

13. Entwässerungsverband Varel (Stellungnahme vom 30.09.2015)
14. EWE Netz GmbH, Netzregion Oldenburg/ Varel (Stellungnahme vom 05.11.2015)
15. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 14.10.2015)